

# RS OGH 2014/6/25 2Ob233/13y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2014

## Norm

ABGB §1023

SpaltG §14

## Rechtssatz

Ausführliche Darstellung der Lehre zu den Auswirkungen gesellschaftsrechtlicher Spaltungs- und Verschmelzungsvorgänge auf die einem Rechtsvertreter erteilte Vollmacht.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 233/13y

Entscheidungstext OGH 25.06.2014 2 Ob 233/13y

Beisatz: Hier: Zuordnung einer Schiabfahrt mit Lift als Betriebsgegenstand samt den damit im Zusammenhang stehenden Haftungen laut Spaltungs- und Übernahmsvertrag zur übernehmenden Gesellschaft. Das damit zusammenhängende Vollmachtsverhältnis ist mangels Anwendbarkeit des § 1023 ABGB nicht als im Zweifel erloschen anzusehen (Übergang auf den neuen Rechtsträger). (T1);

Veröff: SZ 2014/61

## Schlagworte

Gesamtrechtsnachfolge, juristische Person, Auftrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129550

## Im RIS seit

17.09.2014

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>